

Oeffentliche Prüfung.

Mittwoch, den 29. März:

Kl. I. der Realschule: 8—8 $\frac{1}{2}$, Religion, Lonitz — 8 $\frac{1}{2}$ —9 Mathematik, Hesse. — 9—10 Englisch und Französisch, Thum. — 10,15—10,40 Physik, Röber. — 10,40—11,5 Geschichte, Reimann.
Kl. I und II des Progymnasiums: 11,15—12 Latein, Lonitz. — Griechisch, Poetzsch.

Donnerstag, den 30. März:

Realschule IIIa und IIIb: 8—8,30 Rechnen, Hesse. — 8,30—9,15 Englisch, Böhme.
Progymn. III: 9,15—9,45 Lateinisch, Poetzsch. — Griechisch, Lonitz.
Realschule II: 10—10,30 Physik, Röber. — 10,30—11,15 Englisch, Rahmig.
Progymn IV: 11,30—12 Lateinisch, Poetzsch.
Realschule IVa: 2—2,25 Französisch, Rahmig. — 2,25—2,45 Geschichte, Reimann.
„ IVb: 2,45—3,5 Naturgeschichte, Klaus.
„ V: 3,5—3,25 Geographie, Rögner. — 3,25—3,50 Religion, Undeutsch.
3,50—4,10 Chorgesang, Hesse

Die Zeichnungen liegen aus im Zimmer Nr. 9, 1 Treppe links.

Freitag, den 31. März, Nachmittag 3 Uhr: Entlassung. Im Namen der abgehenden Schüler wird Chevalier I aus Mylau, im Namen der bleibenden Sömmer aus Reichenbach sprechen.

Im Namen des Lehrerkollegiums ladet der Unterzeichnete alle Gönner und Freunde der Anstalt, insbesondere die Eltern und Pfleger der Schüler, zur Teilnahme an der Prüfung und Entlassungsfeier hierdurch ergebenst ein.

Prof. Dr. R. Thum, Direktor.

Die Aufnahmeprüfung findet statt Montag, den 17. April früh 8 Uhr.

Die Aufnahmebedingungen sind nach der Verordnung vom 29 Januar 1877 die Folgenden:

- § 45: Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt bei dem Direktor. — Der Aufzunehmende ist bei der Anmeldung dem Direktor in der Regel persönlich vorzustellen. — Bei der Anmeldung sind beizubringen: 1) ein Geburts- oder Taufzeugnis, 2) ein Impfschein, 3) ein Zeugnis über die bisher genossene Bildung, 4) bei Konfirmierten ein Konfirmationszeugnis.
- § 46: Die Aufnahme in die unterste Klasse darf nicht vor dem erfüllten zehnten Lebensjahre geschehen.
- § 47: Die Vorbildung, an welche die Realschule anknüpft und welche sie deshalb vorfinden muss, ist im Allgemeinen diejenige Elementarbildung, wie sie nach mindestens vierjährigem Besuche einer guten Bürgerschule von einem fleissigen und begabten Schüler erreicht sein wird.

Für die Aufnahme in höhere Klassen sind die Leistungen der Recipienten nach den Anforderungen zu bemessen, welche die Lehrordnung in den einzelnen Unterrichtsfächern nach dem Pensum der betreffenden Klassen stellt.

